Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 9. Dienstag den 9. Januar 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungsstammrollen betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrollen anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes rc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Versäumniß der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1863 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Ostmarkt Nr 3, parterre, Zimmer Nr. 55, im Quartiersamte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bescheinigen sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen Letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 26. November 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. L.

*) Die Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Bekanntmachung.

Zu Ostern 1883 ist an unserem Gymnasium zu St. Thomae die Stelle eines **französischen** Lehrers mit dem Jahresgehalt von 2000 ℳ zu besetzen.

Geeignete Bewerber, welche die Facultas im Französischen für alle Classen besitzen und womöglich auch befähigt sind, entweder im Lateinischen oder im Griechischen Unterricht in den mittleren Classen zu ertheilen, werden ersucht, ihre Bewerbungsgesuche mit Prüfungszeugnissen und kurzem Lebenslauf spätestens

bis zum 1. Februar 1883

bei uns einzureichen.

Leipzig, den 22. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wünsch, Aff.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, die **erste** und die **zweite** Abtheilung des **alten Johannisfriedhofs**, deren Begräbnißplätze sämmtlich verfallen sind, in einen Park, jedoch unter möglichster Schonung des bisherigen Charakters der Anlage, umzuwandeln.

Die Wegnahme der auf diesen Abtheilungen befindlichen **Gitter** und **Denksteine**, sowie die Beseitigung der **Schwibbögen** von den Wandstellen (**nicht aber** die Wegnahme von **Bäumen**), ist den Berechtigten innerhalb einer **vierwöchentlichen Frist und spätestens bis zum 3. Februar 1883** gestattet und werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich deshalb vorher bei uns unter Bescheinigung ihrer Rechte anzumelden; nach Ablauf der gestellten Frist wird, soweit dies mit Rücksicht auf die neue Anlage nothwendig ist, mit Beseitigung der bis dahin nicht reclamirten und entfernten Schwibbögen, Grabgitter rc. vorgegangen werden; bessere Denkmäler und Grabsteine werden soweit immer thunlich bis auf Weiteres erhalten werden.

Mit den Inhabern einiger zur dritten Friedhofs-Abtheilung gehörigen Wandstellen, deren Beseitigung behufs Verbreiterung des Täubchenweges wünschenswerth erscheint, wird besonders verhandelt werden.

Leipzig, den 30. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Holz-Auction.

Mittwoch, den 10. Januar 1883, sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem Schlage in Abth. 27a des Burgauer Forstreviers in der Lindenauer Gattge, in der Nähe des Leutzsch-Leipziger Fahrweges und der grünen Linie,

28½ Rmtr. Eichen-Nutzscheite,
339 Rmtr. Eichen-, 14 Rmtr. Buchen- und 1 Rmtr. Maßholder-**Brennscheite**

unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf obigem Schlage.

Leipzig, am 27. December 1882.

Des Raths Forst-Deputation.

Brennholz-Auction.

Montag, den 15. Januar 1883, sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstrevviere Connewitz auf dem Kahlschlage in Abth. 19d

ca. 9 Rmtr. Buchen-, 6 Rmtr. Eichen-, 2 Rmtr. Ellern- und 28 Rmtr. Rüstern-**Brennscheite,**
ca. 150 Haufen starker **Abraum** und
ca. 100 Haufen **Schlagreisig** (Langhaufen)

unter den öffentlich im Termine ausgehangenen Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage im Stempel hinter dem Streitteiche bei Connewitz.

Leipzig, am 3. Januar 1883.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geh. Rath Professor Dr. Kethe betrug die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases im Monat December vorigen Jahres das 16fache von der der Normalwachskerze bei stündlichem Consum von 5 Kubikfuß Gas. Sein specifisches Gewicht war 0,471.

Leipzig, den 8. Januar 1883.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier entgegen Anzeige zufolge:

1) Zwei leere **Petroleumfässer,** eins davon J. G. R. 2046 gezeichnet, aus dem Hofraum des Grundstücks Nr. 1 der Kaiser-Wilhelm-Straße, in der zweiten Hälfte des vor. Mts.;

2) ein **rothseidenes Alpakleid** mit Schleppe, nebst zwei Taillen, wovon eine mit Goldspitze besetzt ist, sowie ein **Cotillon** einer spanischen Bäuerin, von rothem dünnen Stoff und mit schwarzer Spitze besetzt, aus einem Garderobezimmer im Neuen Stadt-Theater, in derselben Zeit;

3) ein **Petroleumfaß,** sign. N., vom Wangeplatz, am 18. v. M.;

4) eine tombakene **Cylinderuhr** mit Secunde und gerieftem Rückeite, nebst Kapsel mit Hornbeckel, aus einer Wohnung in Nr. 9 der Lützowstraße, am 23. vor. Mts.;

5) ein **Ueberzieher** von dunkelblauem Rotuns, mit schwarzem Sammetkragen, zwei Reihen Knöpfen und schwarzem Futter — in den Taschen befanden sich ein Paar braune **Glacéhandschuhe** — aus dem Restaurationslocale in Nr. 11 der Dufourstraße, am 31. vor. Mts.;

6) eine **Violine** nebst dazu gehörigem **Bogen** aus einem Gasthaus in Nr. 6 der Berliner Straße in der Nacht vom 31. vor. bis 1. dss. Mts.;

7) ein **Winterüberzieher** von olivenfarbigem Diagonal, mit zwei Reihen Knöpfen, Seitentaschen mit Netzen und grauwollenem carrirtem Futter, aus dem Restaurationslocale in Nr. 56 der Nürnberger Straße am 1. dss. Mts. Nachmittags;

8) ein weißseidenes **Halstuch** und ein schwarzseidener geblumter **Shawl** aus einem Arbeitslocale in Nr. 138 der Bayerschen Straße am 2. dss. Mts. Vormittags;

9) ein grün- und schwarzgeblumter **Teppich,** etwa 3 Meter lang und 2 Meter breit, aus dem Hofraum des Grundstücks Schletterstraße 12, am nämlichen Tage;

10) ein **Fuß,** gez. „Brauerei Crostitz", enthaltend 22 Liter **Lagerbier,** aus der Flur des Hauses Nr. 14 der Wintergartenstraße, am gleichen Tage Nachmittags;

11) zwei **Coupons** dunkelblauer **Diagonal,** 3 Meter, bez. 7 Meter 70 Centimeter haltend, ein Coupon dunkelblauer rothmelirter **Stoff,** 2 Meter haltend, und ein Abschnitt graugestreifter **desgleichen,** 2 Meter 30 Centimeter lang, mittelst Aufschneidens eines Ballens, welcher in der Flur des Hauses Nr. 12 am Neukirchhof gelegen hat, an demselben Tage Abends;

12) eine **hölzerne Trockenstellage,** braungestrichen, etwa 1⁸/₁₀ Meter hoch und ebenso lang, aus dem Hofraum des Grundstücks Nr. 6 der Dorotheenstraße, vom 2. bis 3. dss. Mts.;

13) ein **Schumacherblock,** aus einem Küchenraum in Nr. 10 der Schloßstraße, am 3. dss. Mts. früh;

14) zwei **Ballen Kipsleder,** sign. R. H. 2. bez 4., aus dem Hofraum des Grundstücks Nr. 20 der Universitätsstraße, am gleichen Tage Nachmittags;

15) ein **Paar kalbledern Stiefeletten,** fast neu, mit Doppelsohlen, aus der Flur des Hauses Nr. 4 der Parkstraße, zur nämlichen Zeit;

16) ein **Coupon** carmoisinrother wollener **Stoff,** ungefähr 3½ Meter haltend, einer **desgleichen** von grauer Farbe, ca. 3 Meter und ein Rest grauer halbwollener **Kleiderstoff,** etwa 2 Meter lang, aus einer Verkaufsbude in der 25. Reihe auf dem Augustusplatze, am gedachten Tage Abends;

17) eine **Kleidtaille** von rothbraunem wollenen Stoff, mit Perlmutterknöpfen, aus einer Wohnung in Nr. 44 der Körnerstraße, in der Zeit vom 23. ver. bis 4. dss. Mts.;

18) ein **Geldräschchen** von schwarzem Leder, mit weißem Schlößchen, enthaltend ca. 4 ℳ, in einem Thaler und kl. Münze, aus einem Küchenraume in Nr. 3 der Gellertstraße, am 4. dss. Mts. Vormittags;

19) ein **Paar Hosen** von braunem rothmelirten Stoff, mit gelben Bandlatter und gelben Knöpfen, aus einem Neubau an der Gottschedstraße an demselben Tage Nachmittags;

20) eine **silberne Cylinderuhr** mit Secunde, Goldrand, goldgerändertem Zifferblatte und Blumengravirung auf der Rückseite, nebst starkgliedriger **Talmikette,** aus einer Wohnung in Nr. 20 der Hohen Straße, vom 1. bis 5. dss. Mts.;

21) ein dunkelblauer **Flocconé-Ueberzieher,** mit schwarzem Sammetkragen, zwei Reihen schwarzen Hornknöpfen, Seitentaschen mit Netzen, schwarzen weißgestreiften Aermelfutter, schwarzem Wollatlasfutter im Schooß und Lederhenkel mit dem Namen „Goldenburger", aus einem Souterrainlocale in Nr. 21 der Gartenstraße, vom 4. bis 5. dss. Mts.;

22) ein Stück grauer, kleincarrirter **Stoff,** 8 Meter haltend, von einem Schubkarren, welcher vor Nr. 10 am Thomaskirchhof gestanden hat, am 4. dss. Mts. Nachmittags;

23) ein **Winterüberzieher** von dunkelblauem glatten Stoff, mit schwarzem Sammetkragen, zwei Reihen schwarzen Hornknöpfen, schwarzseidenem Futter und Lederhenkel mit der Firma: „Th. Ungewitz, Leipzig," — in den Taschen befanden sich eine schwarzlederne **Brieftasche,** enthaltend fünf **Hundertmarkscheine,** ferner eine Rolle mit **20 ℳ,** in Zwanzigpfennigstücken, eine goldene **Brille** und ein Paar hellgraue wollledern **Handschuhe,** ferner ein niedriger schwarzer **Filzhut,** aus einem Gastlocale in Nr. 28 der Katharinenstraße, am 5. dss. Mts. Nachmittags;

24) ein silberner **Ring,** blauemaillirt und mit der Inschrift „Gott mit uns", sowie ein **Geldbetrag von 1 ℳ,** aus dem Vorsaal einer Wohnung in Nr. 32 der Johannesgasse, an demselben Tage Nachmittags;

25) zwei große rothseidene **Schirme** mit Rohrgestelle, welche als Aushängeschilder an dem Hause Reichsstraße 33 angebracht gewesen sind, in der Nacht vom 5. zum 6. dss. Mts.;

26) ein großer runder **Weidenkorb,** von einem Verkaufsstand auf dem Thomaskirchhof, in der Nacht vom 6. zum 7. dss. Mts.;

27) ein gewendetes **Mannsjaquet** von dunkelgrauem Stoffe, mit einer Reihe schwarzen Hornknöpfen und schwarzem Futter, aus einem Gesellschaftszimmer in Nr. 9 der Winterstraße, in derselben Zeit.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 8. Januar 1883.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. Deneke.

Logisvermiethung.

Im **Universitätsgrundstücke Ritterstraße Nr. 12** ist im Seitengebäude links 2 Treppen hoch ein **kleines Logis, aus Stube, Kammer, Küche und Bodenraum** bestehend, vom 1. April 1883 an auf drei Jahre meistbietend, jedoch vorbehältlich der Auswahl unter den Licitanten, zu vermiethen.

Reflectanten werden ersucht,

Mittwoch, den 17. Januar d. J., Vormittags 11 Uhr

im Universitäts-Rentamte ihre Gebote abzugeben.

Die Licitationsbedingungen sind daselbst zur Einsicht ausgelegt.

Leipzig, am 8. Januar 1883.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Bekanntmachung.

Infolge freiwilligen Abganges des seitherigen Inhabers kommt die hiesige Gemeinde-Expeditionsstelle, mit welcher zugleich die Steuer- und Schulgeldeinnahme verbunden ist, spätestens am 15. Febr. a. c. zur Erledigung.

Bewerber um diese mit 996 ℳ Anfangsgehalt besetzte Stelle, welche eine Caution von 1500 ℳ stellen und sich über ihre Befähigung zur Besorgung des gemeindlichen Rechnungs- und Verwaltungswesens durch Zeugnisse ausweisen können, werden ersucht, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Unterlagen bis längstens am **18. Januar** a. c. anher einzureichen.

Kleinzschocher b. Leipzig, am 8. Januar 1883.

Der Gemeinderath.
G. Rammelt, Gem.-Vorst.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Sicherung der Arbeiter gegen gewerbliche Unfälle.

In diesem Augenblicke, wo in der gesammten Presse eine lebhafte Debatte darüber geführt wird, welche von den beiden socialpolitischen Vorlagen im Reichstage, ob das Krankencassen- oder Arbeiterversicherungsgesetz zunächst zu Stande gebracht werden solle, auf welches von beiden die Regierung und speciell der Reichskanzler einen größeren Werth lege, — in diesem Augenblicke ist es von der höchsten Bedeutung, daß die officiösen Blätter mit Bestimmtheit melden, im Reichsamt des Innern sei ein neuer Entwurf zu einer Verordnung über Maßregeln zum Schutze der gewerblichen Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgearbeitet, und noch in der jetzigen Reichstagssession sollten die gesetzgebenden Körper mit demselben befaßt werden. Es gewinnt diese officiöse Meldung dadurch an erhöhter Bedeutung, daß sie besagt, die neue Verordnung sei unter Betheiligung des Reichskanzlers ausgearbeitet worden. Es ist damit eine erhebliche Garantie für ihr Zustandekommen gewonnen worden, wie Jeder, der die Vorgeschichte dieser Verordnungsangelegenheit kennt, unbedingt zugeben muß.

Schon vor mehreren Jahren, als man sich im Reichskanzleramte eingehender mit socialpolitischen Dingen beschäftigte, faßte man hauptsächlich auf Anregung der Fabrikinspectoren den Beschluß, mit der Ausarbeitung einer solchen Verordnung vorzugehen. Die Fabrikinspectoren hatten nämlich in ihren Berichten die übereinstimmende Klage erhoben, daß nicht nur in den Betrieben um die Maschinen, Fahrstühle u. s. w. die Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter äußerst mangelhaft seien und zu zahlreichen Unglücksfällen Anlaß gäben, ohne daß die Fabrikinspectoren eine gesetzliche Handhabe besäßen, um böswillige oder nachlässige Unternehmer zur Anlage zweckmäßiger Schutzvorrichtungen zu nöthigen, sondern diese aufsichtsführenden Staatsbeamten bekamen auch, gestützt auf ihre praktischen Erfahrungen, die Nothwendigkeit, den Arbeitern in den gewerblichen Betrieben die nöthige Quantität Luft und Licht zu verschaffen. Wenn man überhaupt praktische Socialpolitik treiben wollte, so mußte man an diesem Punkte mit einer Besserung des Loses der arbeitenden Classen beginnen und konnte das um so leichter, als hierüber alle Parteien einig waren und höchstens über das Mehr oder Minder des Schutzes die Ansichten auseinandergingen.

Man berief deshalb eine besondere Sachverständigencommission zum Zwecke der Begutachtung eines im Reichskanzleramt ausgearbeiteten Verordnungsentwurfes nach Berlin. Schon gegen die Zusammensetzung jener Commission wurden die lebhaftesten Klagen erhoben. Die Arbeiter tadelten es, daß die Großindustriellen die geborene Mehrheit in derselben bildeten und in ihrem Interesse die Vorschläge der arbeiterfreundlichen Fabrikinspectoren niederstimmen könnten, man empfand es als eine unverdiente Zurücksetzung, daß keine Arbeiter in die Commission berufen worden waren. Ebenso war man im Kreise der Aerzte, Hygieniker und Beamten der Sanitätspolizei darüber unzufrieden, daß man ihre in praktischer Erfahrung gewonnenen Ansichten bei dieser Gelegenheit nicht zu hören begehrte. Die Angriffe kehrten sich auch gegen das Ergebniß der Commissionsberathungen, welches eine eingreifende Umgestaltung und eine erhebliche Abschwächung der von der Regierung vorgeschlagenen und von den Fabrikinspectoren verlangten Schutzmaßregeln war. Man darf billigerweise nicht unbeachtet lassen, daß die Arbeit der Commission eine außerordentlich schwierige war. Es galt einerseits, den Arbeitern den als nöthig erkannten Schutz zu gewähren, es galt aber auch andererseits, der Industrie keine unerschwinglichen Opfer aufzuerlegen und namentlich einen allmäligen Uebergang aus dem alten in den besseren neuen Zustand herbeizuführen. Hätte man die Vorschriften über Beleuchtung, Arbeitsraum und Ventilation rigoros gefaßt und ihre sofortige Ausführung vorgeschrieben, so wäre der schleunige Neubau vieler gewerblichen Anlagen nothwendig geworden. Hiervon befürchteten die industriellen Commissionsmitglieder eine gewerbliche Calamität, die ihre üble Rückwirkung auch auf die Arbeiter üben würde. Aus diesen gewiß beachtenswerthen Erwägungen erklärt sich die viel getadelte, wenig scharfe Fassung der damals zur Annahme gelangten Bestimmungen, welche namentlich in Clauseln wie „möglichst", „soweit es angängig ist" u. s. w. zum Ausdruck gelangte. Es erklärt sich hieraus auch das heftig angegriffene Verlangen der Commission, daß die Ueberwachung der Ausführung der Verordnung nicht in die Hand der Fabrikinspecteren, sondern in die einer besondern Commission gelegt werden sollte, in welcher neben den Staatsbeamten auch die Industriellen sitzen sollten.

Immerhin wäre man damals auch mit diesem Minimum zum Schutze der Arbeiter zufrieden gewesen, welches die ärgsten Mißstände beseitigt und die Anbahnung besserer Zustände ermöglicht hätte. Der Reichstag hatte sich mit großer Mehrheit für eine solche Maßregel ausgesprochen, der Bundesrath hatte die Beschlüsse der Commission gutgeheißen, an der Sanction des Kaisers war nicht zu zweifeln, da erhob plötzlich der Reichskanzler Bedenken gegen diese Vorschriften. In der Voraussicht, daß er mit seinem Widerspruch nicht durchdringen werde, erklärte er, er erachte sich nach der Verfassung nicht für verpflichtet, Vorlagen, die er nicht vertreten könne, zwischen den gesetzgebenden Factoren zu vermitteln. Diese Pflicht lege ihm die Verfassung nirgends auf. — Ohne diese formelle Vermittelung steckt aber das Geschäft der Gesetzgebung. Die aufgestellte Theorie in ihrer Allgemeinheit ist, ganz abgesehen von dem speciellen Falle, eine sehr bedenkliche. Indessen durch den Widerstand des Reichskanzlers blieb diese Angelegenheit bis heute unerledigt, und man erklärte sich diesen Widerstand aus der Abneigung desselben gegen die Anzeigepflicht für gewerbliche Unfälle, welche fast von allen Seiten als eine nothwendige Voraussetzung einer gedeihlichen Weiterentwickelung dieser Gesetzgebung angesehen wurde. Wenn man gute und mit der Entwickelung der Technik und Industrie Schritt haltende Schutzvorschriften für die Arbeiter auch fernerhin erlassen wollte, dann müßte man statistisch die Quelle der gesundheitlichen Schäden in den Betrieben kennen lernen, und das war nur möglich, wenn man sicher war, daß alle gewerblichen Unfälle durch obligatorische Meldung zur Kenntniß der Behörden gelangten.

Es ist gewiß erfreulich im Interesse der Arbeiter, daß Fürst Bismarck seinen Widerstand gegen dieses System der Arbeitergesetzgebung hat fallen lassen. Allerdings war es vorauszusehen, daß die nothwendige Folge seiner eigenen Politik ihn dazu führen würde. Wenn man in den Krankencassen und in der Unfallversicherung die Folgen der gewerblichen Unfälle in ökonomischer und socialer Hinsicht beseitigen will, dann muß man logischer Weise zuvor die Quellen der gewerblichen Unfälle durch den Erlaß zweckmäßiger Schutzvorschriften nach Möglichkeit verstopfen. Die neue Vorlage, wenn sie wirklich, was dringend zu wünschen wäre, noch in dieser Session an den Reichstag gelangen sollte, darf der wohlwollenden Prüfung aller Parteien, vorzüglich aber unserer Freunde von der nationalliberalen Partei, sicher sein.

Leipzig, 9. Januar 1883.

* Was Berliner Blätter über eine Reise des Königs Humbert und der Königin Margarethe nach Berlin zu der silbernen Hochzeit des deutschen Kronprinzen berichten, ist, wie die „Weserzeitung" aus Rom meldet, alles falsch, wenigstens bis jetzt. Von Berlin erging dazu gar keine Einladung; soweit bekannt wurde, richtete allerdings der deutsche Kronprinz ein Handschreiben an den König, in welchem er denselben von dem bevorstehenden Feste in Kenntniß setzte. Das war übrigens nur natürlich, weil es ja hinlänglich bekannt ist, daß die beiden Fürsten seit langer Zeit in Briefwechsel miteinander stehen und persönlich intim befreundet sind. Der italienische Hof wird bei dem Familienfeste des preußischen Königshauses übrigens von dem Herzog Thomas von Genua, Bruder der Königin Margarethe, vertreten sein. Von Reisedispositionen des Königs und der Königin nach Berlin ist in Rom bis zur Stunde nichts bekannt. Dagegen verlautet, daß die Königin sich in den nächsten Wochen auf kurze Zeit nach Bordighera in der Riviera begeben wird, zum Besuche ihrer dort weilenden Mutter, der Herzogin von Genua, welche bekanntlich im vorigen Monat durch den Tod des Marquis Rapallo, ihres morganatischen Gatten, zum zweiten Male Wittwe wurde. — Einer Reise des Königs und der Königin nach Berlin gelegentlich der silbernen Hochzeit standen in Rom übrigens mancherlei Bedenken entgegen, vorausgesetzt, daß der Gedanke an eine solche überhaupt Anregung gefunden hatte. Man hätte denselben auch einen politischen Charakter beilegen müssen, was nicht gut möglich gewesen wäre, weil ein solcher Besuch am deutschen Hofe doch

SLUB
Wir führen Wissen.